

ANTON RAUSCHER

Das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche

I.

Immer schon stand die Kirche in Wechselbeziehung zur Welt und zur menschlichen Gesellschaft, aber man kann ohne Übertreibung feststellen, daß ihr noch niemals die eigene Gesellschaftlichkeit und Geschichtlichkeit so eindeutig und umfassend zum Bewußtsein gekommen ist als auf dem II. Vatikanischen Konzil. Auch in der frühen Epoche des Christentums bestimmten die kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse den Rahmen der konkreten Wirkmöglichkeiten der Kirche und ihrer Verkündigung des Evangeliums; erst recht gilt dies vom christlichen Mittelalter in Europa, als die Kirche, zumindest äußerlich gesehen, eine oft kaum noch unterscheidbare Einheit mit der Profangesellschaft einging. Die theologische Reflexion freilich beschränkte sich damals weitgehend auf die Erörterung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Gewalt, von Kirche und Staat. Die Selbstständigkeit der Kultursachgebiete und der soziale Differenzierungsprozeß der Neuzeit mußten demgegenüber die Frage nach dem Selbstverständnis der Kirche neu aufwerfen. Gewiß war, vor allem unter kontroverstheologischer Rücksicht, der Charakter der Kirche als sichtbarer Gemeinschaft herausgearbeitet worden; gleichwohl bedurfte es einer langwierigen Besinnung, bis ekklesiologisch zusammen mit der göttlichen Stiftung und Sendung der Kirche auch ihre gesellschaftliche und geschichtliche Dimension stärker ins Blickfeld rückte, bis die Auffassung von der Kirche als der göttlichen Heils-Anstalt durch die Erkenntnis der sozialen und im zeitlichen Wandel befindlichen Gemeinschaft des »Volkes Gottes« korrigiert, bis das göttliche Ereignis in seiner inneren Verknüpfung mit den Strukturen und der Situation dieser Welt gesehen und von daher, weil die Kirche selbst ein Stück Mensch, ein Stück Gesellschaft und ein Stück Geschichte ist, der Dialog zwischen Kirche und Gesellschaft erstrebt wurde. Bezeichnenderweise beginnt deshalb die Pastoralkonstitution »Gaudium et spes« mit den Worten: »Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts

wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände. Ist doch ihre eigene Gemeinschaft aus Menschen gebildet, die, in Christus geeint, vom Heiligen Geist auf ihrer Pilgerschaft zum Reich des Vaters geleitet werden und eine Heilsbotschaft empfangen haben, die allen auszurichten ist. Darum erfährt diese Gemeinschaft sich mit der Menschheit und ihrer Geschichte engstens verbunden«¹.

Wenn also die Kirche, wie es in der dogmatischen Konstitution »Lumen gentium« heißt, »compago socialis« ist² und sie ein inneres Mitsein in der Gesellschaft und Geschichte auszeichnet³, dann kann es keine Frage sein, daß die Kirche auch an den Grundbestimmtheiten des gesellschaftlichen Lebens der Menschen teilhat und von deren Einsicht maßgebliche Impulse für ihre Daseinsgestaltung empfängt. Auf diesem Hintergrund muß auch die Frage nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kirche gesehen und gestellt werden.

Es war *Pius XII.*, der sich in der Ansprache am 20. Februar 1946 mit der völkerumspannenden Einheit der Kirche und ihrem Einfluß auf die Grundlagen der Gesellschaft befaßte und bei dieser Gelegenheit erstmals die Gültigkeit des Subsidiaritätsprinzips für und in der Kirche aussprach. Zunächst wiederholte er den Kerngedanken des von *Pius XI.* im Rundschreiben »Quadragesimo anno«⁴ formulierten Grundsatzes: »Was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, soll ihm nicht entzogen und der Gemeinschaft zugewiesen werden, ein Prinzip, das gleicherweise für die kleineren und untergeordneten Gemeinschaften wie für die größeren und höheren gilt. Denn . . . alle soziale Tätigkeit ist ihrer Natur nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.« Der Papst fährt dann fort: »Wahrhaft leuchtende Worte, die für das soziale Leben in allen seinen Stufen gelten, auch für das Leben der Kirche, ohne Nachteil für deren hierarchische Struktur«⁵. In derselben Ansprache erfährt dieser Gedanke eine

¹ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Die Kirche in der Welt von heute, Nr. 1.

² Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 8.

³ *Gustav Gundlach*, Art. Christlich-soziale Bewegung, in: Staatslexikon, Bd. 2. Freiburg 1958, 478; abgedr. in: *Ders.*, Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, hrsg. v. d. Kath. Sozialwiss. Zentralstelle in Mönchengladbach, Bd. 1, Köln 1964, 462.

⁴ *Pius XI.*, Enzyklika Quadragesimo anno, Nr. 79.

⁵ *Pius XII.*, Ansprache an das Heilige Kollegium aus Anlaß der Inthronisation der neuen Kardinäle am 20. 2. 1946; in: *A. F. Utz - J. F. Groner*, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius' XII., Bd. II, Freiburg/Schweiz 1954, Nr. 4094.

Konkretisierung, die ein Grundanliegen des Konzils schon vorwegnimmt. Von den »Gläubigen und besonders den Laien«, die »in der vordersten Linie des kirchlichen Lebens« stehen, heißt es, sie sollten immer klarer das Bewußtsein haben: »Wir gehören nicht nur zur Kirche, wir sind die Kirche«⁶.

Leider hat die fast zwei Jahrzehnte vor dem Konzil erfolgte Betonung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche damals weder bei der christlichen Sozialwissenschaft noch bei der Ekklesiologie eine größere Resonanz ausgelöst, die inhaltliche Bedeutung und die Konsequenzen für das Leben der Kirche zu durchdenken. Es kam sogar zu gegenläufigen Bestrebungen, die sich noch in den vorbereitenden Kommissionen des Konzils breit machten. Mochte das Subsidiaritätsprinzip seine Gültigkeit in der profanen Gesellschaft beanspruchen, die Kirche hingegen glaubten nicht wenige Väter und Theologen davon ausnehmen zu können, ja ausnehmen zu müssen.

Erweist sich nicht die Kirche im Vergleich zur Gesellschaft, so könnte man einwenden, als die ganz andere, die keineswegs mit menschlichen Maßstäben gemessen werden kann; ist sie nicht die gnadenhafte Verbundenheit aller Glaubenden und in Christus Erlösten und deshalb »im Sichtbaren unsichtbar«⁷; weiß sie sich nicht als die eschatologische Größe schlechthin, die einen radikalen Vorbehalt der Welt und der diesseitigen Gesellschaft mit ihren Strukturgesetzen gegenüber verkörpert⁸; ist nicht Christus das eine und einzige Haupt der Kirche, von dem sich alles Leben in die Glieder seines Leibes ergießt, also gleichsam die Umkehrung des subsidiären Postulats des »von unten nach oben«; dient nicht die hierarchische Struktur der Kirche als Integrationsfunktion des universalen Herrschaftsanspruchs Christi, der gegenüber eine innerkirchliche Subsidiarität weder eine Berechtigung noch einen realen Anknüpfungspunkt besitzt; beruhen Auftrag und Sendung der Christen nicht mehr auf dem Prinzip der hierarchisch abgestuften Delegation als auf eigener Initiative, originärer Verantwortung und Mitwirkung; versagt

⁶ *Pius XII.*, ebd.; in: *Utz-Groner*, Nr. 4106. – Derartige von der Gesellschaftslehre der Kirche her bestimmte Aussagen passen kaum in jenes Bild eines »Pianischen Monolithismus«, wie es *Karl Rahner* gebraucht: Kirchliches Lehramt und Theologie nach dem Konzil, in: *Schriften zur Theologie*, Bd. VIII, Einsiedeln-Zürich-Köln 1967, 115.

⁷ *Hans Küng*, *Die Kirche*, Freiburg-Basel-Wien 1967, 49 ff. – *Küng* selbst hebt die »wachsende Bedeutung« des Subsidiaritätsprinzips für die Kirche hervor (ebd. 528) und verweist auf Nr. 7 in der Erklärung über die Religionsfreiheit.

⁸ Vgl. z. B. *Heinz-Horst Schrey*, *Wege und Irrwege einer christlichen Sozialethik*. Evangelische Erwägungen zum Thema, in: *Christlicher Glaube und Ideologie*, hrsg. v. *Klaus von Bismark* und *Walter Dirks*, Stuttgart-Berlin-Mainz 1964, 32 f.

nicht in der charismatisch-eschatologischen Heilswirklichkeit die einem subsidiären Gesellschaftsverständnis entspringende Funktion sozialer Kritik und Kontrolle; beinhaltet die eigentümliche Einheit der Kirche im Glaubensbekenntnis, im Sakrament und im Amt nicht einen Verzicht auf Pluralität, auf die Vielfalt von Meinungen und Gruppierungen? Ist es deshalb überhaupt legitim und sinnvoll, nach der Gültigkeit des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche zu fragen?

Es wird sich zeigen, daß die der Geltung und Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche entgegenstehenden Bedenken unbegründet sind. Zunächst jedoch dürfte es zweckmäßig sein, in der gebotenen Kürze auf den wesentlichen Gehalt des Subsidiaritätsprinzips einzugehen.

II.

Die christliche Sozialwissenschaft hat im Anschluß an »Quadragesimo anno« das Subsidiaritätsprinzip als das Bau- und Ordnungsprinzip der menschlichen Gesellschaft herausgearbeitet, das für die institutionell-organisatorische Seite die Zuständigkeiten abgrenzt⁹. Ein dreifaches Moment liegt hierin beschlossen.

1. Subsidiarität setzt ein gegliedertes Gesellschaftsgefüge voraus, nicht aber einen monolithischen Block, sie fordert eine genuine Vielgestaltigkeit der sozialen Kooperation, nicht aber einen dirigistischen Zentralismus, sie verlangt die gesellschaftliche Aktivität »von unten nach oben« und nicht eine integrale Befehlsinstanz »von oben nach unten«. Jede Gesellschaft baut sich von ihren Gliedern her auf, nicht aber von einem vor- oder übergeordneten Ganzen. Die Spannung zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft kann nicht durch eine ebenso simple wie fragwürdige Formel der »Führer-Gefolgschafts«-Maxime übertüncht bzw. ausgemerzt werden, sie kommt vielmehr in dem verantwortlichen Engagement der Glieder selbst zum Austrag; und sie erschöpft sich auch nicht in der Eindimensionalität Mensch – Gesellschaft, sondern erfährt ihre Konkretisierung in der Pluralität der Lebenskreise und Gruppierungen innerhalb einer Gesamtgesellschaft, die alle ihr Eigenrecht und ihre Zuständigkeit besitzen, nicht jedoch von einer kollektiven Super-

⁹ Vgl. *Anton Rauscher*, Subsidiaritätsprinzip und berufsständische Ordnung in »Quadragesimo anno«, Bd. 6 der Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften, hrsg. v. *Joseph Höffner*, Münster 1958, bes. 49–60.

struktur abhängen. Um an den zeitgeschichtlichen Hintergrund von »Quadragesimo anno« zu erinnern, so war damals die Betonung eines subsidiären Gesellschaftsaufbaus besonders aktuell angesichts der totalitären Bedrohung durch den faschistischen Machtstaat in Italien und die kommunistische Diktatur in Rußland.

2. Unter der Voraussetzung einer vielgliedrigen Gesellschaftsstruktur wird das Verhältnis zwischen den Gemeinschaften, näherhin zwischen der weiteren und der engeren, zwischen der übergeordneten und der untergeordneten, als ein subsidiäres bestimmt, wobei als Kriterium für die Beziehung »eng« und »weit« die Fähigkeit einer Gemeinschaft dient, die Entfaltung und Vervollkommnung ihrer Glieder zu ermöglichen. In dem Begriff »subsidiär«, »subsidium«, Hilfe darf nicht nur der negativ-abgrenzende Faktor, das Verbot der Nichteinmischung der weiteren in die Belange der engeren Gemeinschaft gesehen werden, sondern ebenso, worauf *O. v. Nell-Breuning* schon frühzeitig hingewiesen hat, der positive Gehalt. Subsidium im Sinne von »Hilfe zur Selbsthilfe« ist kein notwendiges Übel, kein Notersatz, sondern ermöglicht qualitativ neue, höhere Leistungen¹⁰. Das Subsidiaritätsprinzip kann somit nicht in Beschlag genommen werden für eine partikularistische Interpretation der gesellschaftlichen Lebensvorgänge, als ob der einzelne oder die kleine Gruppe möglichst sich selbst überlassen und die gegenseitige Zuordnung auf einen unvermeidlichen Restbestand zurückgedrängt werden müßten.

3. Maßgebend für die innere Begründung des Subsidiaritätsprinzips ist der Sachverhalt: »Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär.« Alle gesellschaftliche Kooperation, ob es sich nun um die Familie, um territoriale Gebilde, um den Staat, um die Völkergemeinschaft oder um freie Gruppenbildungen und Vereinigungen handelt, ist auf den Menschen hingeordnet. *Gustav Gundlach*, auf den die Formulierung des Subsidiaritätsprinzips in »Quadragesimo anno« zurückgeht¹¹, sprach von der »metaphysisch gesicherten Zentralstellung« der menschlichen Person, die »als eigentliches ›Bild Gottes‹ . . . durch und in Gott selbst Ziel des Kosmos ist« und so als

¹⁰ *Oswald von Nell-Breuning*, Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Welt-rundschreiben Papst Pius' XI., über die gesellschaftliche Ordnung, ¹1932, ⁸Köln 1950, 146 ff.; *ders.*, Zur Sozialreform; Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip, in: Stimmen der Zeit 157 (1955), 1; *Ewald Link*, Das Subsidiaritätsprinzip, Freiburg i. Br. 1955, 60.

¹¹ Vgl. *Oswald von Nell-Breuning*, Art. Subsidiaritätsprinzip, in: Staatslexikon Bd. 7, ⁶Freiburg 1962, 826.

gemeinsames Wertziel alle Menschen innerlich verbindet zur »Menschheit«, zu gegenseitiger Mitteilung ihrer je personalen Wertfülle¹². Weil die Gesellschaft keine letzte Eigenzwecklichkeit behauptet, sondern eine Dienstfunktion am Menschen zu erfüllen hat, deshalb ist das Subsidiaritätsprinzip ihr Baugesetz. Dieselbe Erkenntnis hat *Johannes XXIII.* im Rundschreiben »Mater et Magistra« in klassischer Prägnanz ausgesprochen, wenn er im Rückgriff auf *Pius XII.* als den obersten Grundsatz der Soziallehre der Kirche erklärt: Schöpfer, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen ist der Mensch¹³.

Von den verschiedenen Einwänden gegen das Subsidiaritätsprinzip seien an dieser Stelle vor allem zwei vermerkt, die für unsere Thematik von Belang sind. Der erste richtet sich gegen die Allgemeingültigkeit. Es handele sich um ein »katholisches Prinzip« um ein »Weltanschauungsgesetz«, um eine »Glaubensmaxime«, nicht aber um ein sozialphilosophisches Prinzip, wie dies in »Quadragesimo anno« behauptet werde¹⁴. Der evangelische Sozialethiker *Trutz Rendtorff* gelangt in seinen kritischen Erwägungen zu dem Ergebnis, das Subsidiaritätsprinzip sei ein politisches Prinzip, nämlich das repräsentative katholische Sozialprinzip in einer säkularisierten Gesellschaft. Mit seiner Hilfe verschaffe sich die Tendenz Geltung, den christlichen Überlieferungszusammenhang der modernen Gesellschaft als das Eigenrecht kirchlicher Institutionen und Verbände partikular zu wahren¹⁵. In dieselbe Richtung weisen jene Überlegungen, die das Subsidiaritätsprinzip als Ausdruck der gerade dem katholischen Denken inhärenten Vorliebe

¹² *Gustav Gundlach*, Solidarismus. Einzelmensch, Gemeinschaft, in: *Gregorianum* 17 (1936), 288; abgedr. in: *Ders.*, Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, Köln 1964, Bd. I, 196.

¹³ *Johannes XXIII.*, Enzyklika *Mater et Magistra*, Nr. 219. – In der Weihnachtsansprache am 24. 12. 1942 erklärte *Pius XII.*: »Ursprung und Wesensziel des gesellschaftlichen Lebens ist die Wahrung, die Entfaltung und Vervollkommnung der Person« (AAS 35 [1943], 12). – Wenn nach der christlichen Gesellschaftsauffassung der Mensch Ursprung, Träger und Ziel des gesellschaftlichen Lebens ist, dann kann letzteres nicht, wie neuerdings *Wilhelm Dreier* vorgibt – ohne es freilich zu begründen (Christlich verantwortete Politik und »Politische Theologie«. Eine theologisch-politologische Grundsatzüberlegung, in diesem Band S. 240) –, »Konstitutivum« der Person sein.

¹⁴ Vgl. *Adolf Süsterhenn*, Subsidiaritätsprinzip und Grundgesetz, in: Wissenschaft – Ethos – Politik im Dienste gesellschaftlicher Ordnung. Festschrift zum 60. Geburtstag von *Joseph Höffner*, Jahrbuch des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften, begr. v. *Joseph Höffner*, hrsg. v. *Wilhelm Weber*, Bd. 7/8, Münster 1966/67, 227.

¹⁵ *Trutz Rendtorff*, Kritische Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip, in: *Der Staat* 1 (1962), 429 f.

für eine »hierarchische« Gesellschaftsstruktur und deshalb als unvereinbar mit dem Prinzip des demokratischen Rechtsstaates ablehnen.

Angesichts solcher Mißverständnisse wäre es einmal reizvoll und notwendig zugleich, im Detail der Frage nachzugehen, die schon *Joseph Höffner* beschäftigte¹⁶: in welchem Umfang nämlich die Subsidiarität des Gesellschaftlichen bereits bei den antiken Denkern, in der Patristik und im Mittelalter, in der angelsächsischen Tradition etwa bei *Abraham Lincoln*, bei *Alexis de Tocquille*, *Otto von Gierke*, *Konstantin Frantz* eine Rolle gespielt hat oder wie sie auch in anderen Kulturkreisen in der praktischen Sozialgestaltung verwirklicht war. In diesem Zusammenhang verdient die Äußerung *Theodor Eschenburgs* Beachtung, das Subsidiaritätsprinzip habe für alle Arten menschlicher Gemeinschaft, insbesondere für den staatlichen Bereich, Geltung und werde weit über den Bereich der katholischen Kirche hinaus anerkannt¹⁷. Auch der Protestantismus, betonte der Herausgeber des Evangelischen Soziallexikons, *Friedrich Karrenberg*, sei für die Überlegungen in der Art des Subsidiaritätsprinzips durchaus offen¹⁸. Das Subsidiaritätsprinzip ist ein allgemein gültiges Prinzip, nicht ein typisch katholisches Gesellschaftsprinzip, es kanonisiert keineswegs ein bestimmtes Sozialmodell, ebenso wenig wie die mittelalterliche Gesellschaft etwa als eine typisch »katholische« betrachtet werden kann. Der universale Geltungsanspruch des Subsidiaritätsprinzips erstreckt sich aber konsequent auch auf die religiös-kirchliche Gemeinschaft.

Der zweite Einwand setzt bei der Frage an, ob das Subsidiaritätsprinzip im Grunde nicht ein Prinzip des Individuellen darstellt, welches das Eigenrecht des einzelnen gegenüber dem sozialen Ganzen schützt, das die Grenze zwischen privater Freiheit und gesellschaftlicher Inanspruchnahme absteckt, das dem Menschen die Verwirklichung seiner Persönlichkeit gegenüber aller Vergesellschaftung sichert? Handelt es sich nicht um eine zur Gesellschaft gegenpolige Tendenz einer gewissen Individualisierung, Personalisierung und Privatisierung? Würde folglich die Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche nicht gerade jene theologischen Perspektiven neutralisieren, die die Gesellschaftlich-

¹⁶ *Joseph Höffner*, Die Subsidiarität in der Jugendhilfe, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, hrsg. v. *Hans Muthesius*, Nr. 11/1958, 273.

¹⁷ *Theodor Eschenburg*, Staat und Gesellschaft in Deutschland, Stuttgart 1956, 242.

¹⁸ *Friedrich Karrenberg*, Staat und Gesellschaft im protestantischen Denken der Gegenwart, in: Naturordnung in Gesellschaft, Staat, Wirtschaft, Festschrift für *Johannes Messner*, hrsg. v. *Joseph Höffner*, *Alfred Verdross*, *Francesco Vito*, Innsbruck-Wien-München 1961, 237.

keit der Kirche einer mehr existentiell-individualen Schauweise entgegenhalten¹⁹?

Diese Auslegung könnte sich beispielsweise auf die These *Franz Klübers* stützen, der die Individualnatur der Person als Ansatzpunkt des Subsidiaritätsprinzips bestimmt²⁰. Dieser Aspekt scheint auch *Cord Cordes* bewogen zu haben, bezüglich der evangelischen Theologie einen kritischen Vorbehalt anzumelden: »Gegen die These von der Substantialität der Einzelseele und der individuellen Vervollkommnung stellt sie die verpflichtende Bezogenheit der Person auf den Mitmenschen und auf die Gemeinschaft durch Gottes Schaffen und Gebieten als Grundaussage über den Menschen und das menschliche Zusammenleben«²¹. Wurde nicht das Subsidiaritätsprinzip wegen seines individualisierenden Grundtenors von den Vertretern des sog. »Neoliberalismus« begeistert aufgenommen?

Eine solche Deutung würde jedoch am Kern der Sache vorbeigehen. Das Subsidiaritätsprinzip ist nicht ein »Individualprinzip«, sondern ein Sozialprinzip im vollen Sinne, sein Ansatzpunkt ist nicht der Mensch in seiner Vereinzelung, als Individuum, sondern die menschliche Person inmitten der Gesellschaft, wie es der Begründer des christlichen Solidarismus, *Heinrich Pesch*, ausdrückte²², der Mensch in seiner Offenheit und Bezogenheit auf den Mitmenschen. Man kann sich nicht auf die Subsidiarität aller Gesellschaftstätigkeit berufen, um den einzelnen gegen die Gesellschaft auszuspielen. Die menschliche Person, wie sie die christliche Gesellschaftswissenschaft erkennt, ist niemals das isolierte, in sich gekehrte und sich genügende Individuum. Subsidiarität der Gesellschaft bedeutet, daß deren Funktionsfähigkeit innerlich geknüpft ist an die Lebendigkeit und das verantwortliche Engagement ihrer sozial verbundenen Glieder. Der Grad der Wirksamkeit einer Gemeinschaft hängt von dem Ausmaß der Aktivität ihrer Glieder ab. Dies beinhaltet allerdings eine Absage an eine bloß technische Fungibilität, an den weitverbreiteten, nichtsdestoweniger falschen Glauben an das Heil bloßer Institutionen, jener modernen »Institutionitis«, wie

¹⁹ Vgl. *Johann Baptist Metz*, Friede und Gerechtigkeit. Überlegungen zu einer »politischen Theologie«, in: *Civitas. Jahrbuch für Christliche Gesellschaftsordnung*, Bd. 6, Mannheim 1967, 11 ff.

²⁰ *Franz Klüber*, Individuum und Gemeinschaft in katholischer Sicht, H. 2 der Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, 1963, 55.

²¹ *Cord Cordes*, Art. Subsidiaritätsprinzip, in: *Evangelisches Staatslexikon*, hrsg. v. *Hermann Kunst* und *Siegfried Grundmann* in Verb. mit *Wilhelm Schneemelcher* und *Roman Herzog*, Stuttgart-Berlin 1966, 2265 f.

²² *Heinrich Pesch*, Lehrbuch der Nationalökonomie, Bd. I, 3 u. 4, Freiburg 1924, 28.

sie *Goetz Briefs* zu nennen pflegt²³, wo sich die gesellschaftlichen Regelsysteme verselbständigen und nicht mehr den beständigen Impuls und die befreiende Inspiration, aber auch ihr Maß vom Menschen her erhalten, wo der Mensch selbst, um mit *Heinz-Dietrich Wendland* zu sprechen, zum »instrumentalen Menschen« würde²⁴.

Wenn nicht die Anzeichen trügen, so beruht eine der Ursachen der heutigen Unruhe und Unzufriedenheit der Menschen, insbesondere der jungen Generation darin, daß sie nicht selten auf eine undurchschaubare soziale Apparatur stoßen, der gegenüber sie sich nicht mehr als Ursprung, Träger und Ziel, erfahren. Dies gilt nicht nur für den Staat, wenn er konkret nicht mehr von den Bürgern mitgestaltet werden könnte, für die wirtschaftlichen Institutionen, wenn sie nur noch zu einer Sache weniger Experten würden, für das System der sozialen Sicherheit, wenn der reale und psychologische Zusammenhang verlorenginge, daß die Menschen selbst es tragen, dies gilt auch für die Kirche.

III.

Damit konzentriert sich unser Bemühen darauf, ob und in welcher Weise das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche seine Verwirklichung findet. Aus dem gesamten Fragenkomplex sollen im folgenden einige wichtige Gesichtspunkte herausgegriffen werden.

An erster Stelle interessiert die Frage, ob sich die Kirche ebenso wie jede andere menschliche Vergesellschaftung subsidiär, »von unten nach oben« aufbaut. Steht ein solches Verständnis nicht im Widerspruch zu der von Christus gegebenen hierarchischen Verfaßtheit der Kirche? Teilt sich die Kirche nicht hier in Lehrende, dort in Hörende, hier in diejenigen, die die Sakramente spenden, dort in diejenigen, die sie empfangen, hier in die Amtsträger mit Leitungs- und Weisungsbefugnis, dort in die der Hirtengewalt unterstellten Gläubigen? Lange Zeit hindurch stand sowohl in der theologischen Reflexion als auch im Bewußtsein der Gläubigen das Amt so sehr im Vordergrund, daß dessen funktionaler Charakter weithin überdeckt und es geradezu als

²³ *Goetz Briefs*, Demokratie und Wirtschaft; in: Mitbestimmung. Referate und Diskussion auf der Tagung katholischer Sozialwissenschaftler vom 17. bis 19. Februar 1968 in Mönchengladbach, hrsg. v. *Anton Rauscher*, Köln 1968, 70–72.

²⁴ *Heinz-Dietrich Wendland*, Die Kirche in der modernen Gesellschaft, Entscheidungsfragen für das kirchliche Handeln im Zeitalter der Massenwelt, Hamburg 1956, 172.

Konstitutivum der kirchlichen Gemeinschaft erfaßt wurde. Hier sei auch an die ganz analoge Diskussion erinnert, die sich innerhalb der christlichen Sozialwissenschaft um die Frage entspann, ob die Autorität in der Gesellschaft für diese konstitutiv sei, was nicht ohne schwerwiegende Konsequenzen für eine subsidiäre Gesellschaftsauffassung wäre.

Schon seit dem Rundschreiben »Mystici Corporis« *Pius' XII.* zeichnete sich ein tiefgreifender Wandel im Kirchenverständnis ab. Vollends hat das II. Vatikanische Konzil die Perspektiven aufgezeigt, die auch für unsere Fragestellung von entscheidender Bedeutung sind. *Wilhelm Breuning* verweist auf die vertiefte Erkenntnis, die die Kirche auf dem Konzil von sich gewonnen hat²⁵. Die dogmatische Konstitution über die Kirche geht nämlich, was für die Sozialität der Kirche relevant ist, von dem Zentralbegriff des »Volkes Gottes« aus, von dem aus erst dem Amt seine ihm eigentümliche Stellung und Funktion in der Kirche, als Dienst am Volke Gottes, erwächst. Zum Volke Gottes gehören nach der Konstitution unterschiedslos alle, die, von Gott erwählt, »an Christus glauben« (Nr. 2,9), »durch das Wort des lebendigen Gottes wiedergeboren« (Nr. 9) und »durch die Taufe der Kirche eingegliedert« (Nr. 11), die »durch die Sakramente auf verborgene und doch wirkliche Weise dem leidenden und verherrlichten Christus geeint werden« (Nr.7), die mit der »Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet« (Nr.12,7) zu Gliedern des Leibes Christi werden (Nr. 7), die »einem heiligen Priestertum geweiht« (Nr. 10) als »wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich« den Glauben zu verbreiten berufen sind (Nr. 11) und auch »an dem prophetischen Amt Christi« teilhaben (Nr. 12). Schließlich heißt es in Nr. 9 dieser Konstitution: »Gott hat die Versammlung derer, die zu Christus als dem Urheber des Heils und dem Ursprung der Einheit und des Friedens glaubend aufschauen, als seine Kirche zusammengerufen . . .«

Diese Aussagen des Konzils, die hier nur bruchstückhaft berücksichtigt werden konnten, belegen eindeutig, daß sich die Gemeinschaft der Kirche nicht von ihrer hierarchischen Struktur, vom Amt her, »von oben nach unten« aufbaut, sondern von den in Christus geeinten Gliedern. Deshalb spricht das Konzil nicht nur von der wesenhaften »Freiheit der Kinder Gottes« (Nr. 9), sondern auch von der ursprünglichen »Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit

²⁵ Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils. Authentische Textausgaben lateinisch-deutsch, Bd. 1: Dogmatische Konstitution über die Kirche, eingel. von *Wilhelm Breuning*, Trier 1965, 11.

zum Aufbau des Leibes Christi« (Nr. 32). Ausdrücklich wird auch von den Laien gesagt, sie seien »gültige Verkünder des Glaubens« (Nr. 35) und »berufen, als lebendige Glieder alle ihre Kräfte . . . zum Wachstum und zur ständigen Heiligung der Kirche beizutragen« (Nr. 33).

Überzeugender, als dies auf dem Konzil geschehen ist, könnte die Gültigkeit des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche nicht aufgewiesen werden. Der Bestand, die Wirksamkeit und die Entfaltung der Kirche als menschlicher Gemeinschaft hängen von der Aktivität und der bewußt vollzogenen Verantwortung ihrer Glieder ab, die im Glauben unverlierbare Rechte und Pflichten erworben haben. Mithin gilt es auch in der Kirche zu beachten, daß das, was der einzelne Gläubige aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Glaubenskräften leisten kann, ihm nicht entzogen werden darf. Der einzelne hat eine aktive Position, eine Aufgabe, und zwar nicht allein für sein privates Heil, sondern auch für den Aufbau des Volkes Gottes. Die Verantwortung für den Glauben, für die glaubwürdige Präsenz der Kirche in der Welt und für den Beitrag der Kirche zur Weltgestaltung liegt unverlierbar bei allen Gliedern, unabhängig von ihrer kirchlichen Standeszugehörigkeit.

Dem subsidiären Verständnis der Kirche steht auch deren hierarchische Struktur nicht im Wege, weil das Amt, wie das Konzil betont, wesentlich Dienst am Volke Gottes ist²⁰. Insofern eignet dem Amt ein strikt funktionaler Charakter, wodurch freilich seine spezifische Bedeutung für die Kirche weder geschmälert noch eingeengt wird. Folgende Parallele läßt sich ziehen: Ebenso wie die grundsätzliche Subsidiarität aller Gesellschaftstätigkeit mit der Autorität in der Gesellschaft, ob sie nun in monarchischer oder in republikanisch-demokratischer Form ausgeübt wird, vereinbar ist, so kann auch kein prinzipieller Gegensatz zwischen dem subsidiären Aufbau der Kirche und ihrer hierarchischen Struktur statuiert werden. Allerdings müssen sich die Träger des qualitativ eigenen Lehr-, Priester- und Hirtenamtes stets ihrer Dienstfunktion bewußt sein, sie dürfen die Tatsache nicht außer acht lassen, daß eine allgemeine Verantwortung für den Glauben, für das Leben der Kirche, auch schon für die Einheit beim Volke Gottes selbst und allen seinen Gliedern besteht, daß sie die damit verbundene Freiheit und Gleichheit, die Eigeninitiative und die Aktion achten und subsidiär

²⁰ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 18. – Für die Betonung der Dienstfunktion des Amtes ist die Wiederentdeckung der »Brüderlichkeit« als eines charakteristischen Merkmals der Kirche und damit der »brüderlichen Autorität« von Bedeutung: Vgl. *Joseph Ratzinger, Die christliche Brüderlichkeit*, München 1960.

fördern, daß sie jeweils an die »*actuosa participatio*« der Glieder in der Sorge um die Kirche appellieren.

Die Mitverantwortung aller wurde, um ein Wort Kardinal *Suenens* zu gebrauchen, zur »Leitidee des Zweiten Vatikanums«²⁷. Die Besinnung auf den subsidiären Aufbau der Kirche wird die verschiedenen Lebensbereiche ergreifen bis hin zur Personal- und Finanzverwaltung²⁸ und zum kirchlichen Recht, dessen Durchstrukturierung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips erst kürzlich *René Metz* auf dem Internationalen Kongreß der Kanonisten in Rom forderte²⁹.

In einer Zeit, als das Denken einseitig um das Amt in der Kirche kreiste, war eine Gewissenserforschung über die Stellung und Aufgabe des Laien, seine Rechte und Pflichten, seine Sendung und Verantwortung bitter nötig. Problematisch jedoch wäre es, wenn sich daraus, wie man es aus manchen Diskussionen und Bestrebungen im deutschen Katholizismus heraushören kann, eine Art Doppelpoligkeit und Zweigleisigkeit ergäben, einer Amtskirche und einer Laienkirche, einer Amtstheologie und einer Lientheologie, einer Verteilung der Aufgaben: die Welt für den Laien und das Sakrale für den Priester, eines gewissen Dualismus: hier der deutschen Bischofskonferenz, dort des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, hier von Beratergremien der bischöflichen Kommissionen, dort ebenfalls von Beratergremien des Zentralkomitees, schließlich sogar, wie dies jüngst vorgeschlagen wurde, einer Ergänzung etwaiger Lehrschreiben der Bischöfe durch »Lehrschreiben«(!) des Zentralkomitees. Das Volk Gottes – man sollte ganz im Sinne *Yves Congars* den Wortsinn von *λαός* ernstnehmen³⁰ – ist

²⁷ *Léon-Joseph Suenens*, Die Mitverantwortung in der Kirche, Salzburg 1968, bes. 23–26.

²⁸ In Auswirkung des Konzils wurde bereits in den meisten deutschen Diözesen ein Priesterrat gebildet, der praktisch auch die Funktion eines »Personalrates« ausübt oder wenigstens auszuüben in der Lage wäre. Desgleichen wurde auch die Finanzverwaltung in einigen Diözesen reorganisiert. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips wäre jedoch zu überlegen, ob Gremien auf Diözesanebene genügen oder ob nicht weitere »Zwischengremien« für Diözesanregionen eingerichtet werden sollten. Auf Diözesanebene kann nämlich der einzelne Fall und seine konkreten Umstände, seien es nun Personalfragen oder Finanzfragen, nicht in der wünschenswerten Weise zur Geltung kommen. Zwischengelagerte Gremien, allerdings mit echter Zuständigkeit und Verantwortung, würden ohne Zweifel zum Abbau der gegenwärtig bestehenden Spannungen beitragen können.

²⁹ Vgl. Kirchenrecht im Disput. Internationaler Kongreß der Kirchenrechtler in Rom, in: Neue Zürcher Zeitung, Jahrg. 189, Fernausgabe vom 1. Juni 1968, 6. Der Veröffentlichung des Referates von *René Metz* darf man mit Interesse entgegensehen.

³⁰ *Yves Congar*, Der Laie. Entwurf einer Theologie des Lientums, Stuttgart 1957, 21, 136 ff.

eines und läßt sich nicht gegen das Amt kontrapunktieren. Auf diese Weise würde man einerseits das Amt aus seiner funktionalen Bindung und Verankerung lösen und isolieren, andererseits die wiederentdeckte Verantwortung der Laien in und für die Kirche kastrieren. Das Zentralkomitee bedarf nicht so sehr der »Berater«, als der qualifizierten Mitglieder, die auch den Bischöfen mit Rat und Tat zur Hand gehen. Jedenfalls scheint die »italienische Lösung«, nach der die Repräsentanten der Laien unmittelbar in der Bischofskonferenz ihren sachkundigen Rat und ihre Anregungen geben, dem subsidiären Aufbau der Kirche eher zu entsprechen.

Was bisher grundsätzlich über die Subsidiarität in der Kirche dargelegt wurde, muß sich auch in ihrem organisatorischen Gefüge konkretisieren. Das heißt, auch ihre institutionelle Verfaßtheit kann nicht monolithischer Natur sein; die Kirche besteht nicht einfach aus den vielen Gläubigen und einem institutionellen Zentrum. Der Kirche ist die eigene Pluralität wesentlich. Folglich muß es auch in der Kirche, wenn sie sich von ihren Gliedern her aufbaut, »engere« und »weitere« Gruppierungen geben. Bisweilen hat man Pluralität als Gegensatz oder Gefährdung der Einheit verstanden. Pluralität aber darf nicht mit Partikularismus verwechselt werden, ebenso wenig wie Einheit mit Uniformität und Zentralismus. Diesbezüglich hat schon *Thomas von Aquin* ein durchaus subsidiäres Denken bewiesen, wenn er für die Gesellschaft das Prinzip der »Einheit in gegliederter Vielheit« einschärft. Das Konzil hat die »Katholizität« so ausgedeutet, daß hier »die einzelnen Teile ihre eigenen Gaben den übrigen Teilen und der ganzen Kirche hinzubringen, so daß das Ganze und die einzelnen Teile zunehmen und zur Fülle in Einheit zusammenwirken (Dogmatische Konstitution, Nr. 13).

Unter territorialer Rücksicht hat die bisherige organisatorische Gliederung der Kirche in Diözesen und Pfarreien den Erfordernissen des Subsidiaritätsprinzips Rechnung zu tragen versucht. Heute schält sich die Notwendigkeit neuer Zwischenglieder wie z. B. der regionalen Bischofskonferenzen oder der Neustrukturierung von Pfarreien im Interesse ihrer Funktionstüchtigkeit heraus. Auch das Subsidiaritätsprinzip konserviert nicht bestimmte historisch gewachsene Formen, im Gegenteil, es fordert eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Organisation, die freilich immer subsidiär erfolgen muß und nicht etwa regionale Zentralismen schafft.

Darüber hinaus sichert das Subsidiaritätsprinzip das Recht und die Freiheit zu Gruppenbildungen und Vereinigungen in der Kirche. Ge-

rade in Deutschland haben sich die Katholiken vielfach in Verbänden und Organisationen zusammengefunden, um in eigener Verantwortung das Apostolat und den christlichen Weltdienst zu verwirklichen. Heute ist der sog. »Verbandskatholizismus« aus mancherlei Gründen in eine Krise geraten³¹. In der Diskussion darüber wird häufig darauf abgestellt, unter den modernen Verhältnissen sei der einzelne Christ aufgerufen, als Sauerteig zu wirken. Eines sollte jedoch sorgfältig bedacht werden: Wer aus soziologisch-politologischen Erwägungen einer Individualisierung und Privatisierung der Kirche entgegenwirken will, der sollte auch die positive Bedeutung freier Zusammenschlüsse in der Kirche erkennen, der *corps intermédiaires*, die gerade im Hinblick auf die hierarchische Struktur wertvolle Zwischenglieder einer subsidiären Organisation darstellen.

Aus dem subsidiären Aufbau der Kirche erwachsen auch die Berechtigung und Notwendigkeit der öffentlichen Meinung in der Kirche, wie sie *Pius XII.* nachdrücklich bejaht hat³². Nur derjenige könnte sich daran stoßen, der wie *Werner Weber* dazu neigt, die Kirche zumindest als gesellschaftliches Faktum mit der Hierarchie gleichzusetzen und deren funktionalen Bezug auf das »Volk Gottes« zu übersehen³³. *Johannes Messner* begreift die öffentliche Meinung als den »Inbegriff von Wahrheitsüberzeugungen und Werturteilen der Glieder einer Gesellschaft, die auf die Ordnung und Führung eines Gemeinwesens Einfluß ausüben«³⁴. Die öffentliche Meinung erweist sich als ein Medium konkreter Gemeinschaftsverantwortung und Gemeinschaftsgestaltung. Aus ihrem Glauben heraus sind die Glieder des Volkes Gottes gehalten, zur öffentlichen Meinungsbildung in der Kirche beizutragen, damit die gesellschaftlich notwendigen und dem geschichtlichen Augenblick gemäßen Entscheidungen getroffen werden können. Voraussetzung hierfür sind der offene Zugang zu umfassender Information sowie die Abklärung der Meinungen in der öffentlichen Diskussion und im Dialog. Ein Mißtrauen gegenüber der öffentlichen Meinung in der Kirche käme einem Mißtrauen gegenüber dem vom Geiste Christi bewegten Volke Gottes gleich. Wachsamkeit wäre jedoch dann angebracht, wenn die öffentliche

³¹ *Josef Oelinger*, Organisierte Verantwortung. Zeitfragen der katholisch-sozialen Verbände, Köln 1967, bes. 99 ff.

³² *Pius XII.*, Ansprache an Teilnehmer des Internationalen katholischen Pressekongresses am 17. 2. 1950, in: *Utz-Groner*, a. a. O., Bd. I, Freiburg/Schweiz 1954, Nr. 2151 f.

³³ Vgl. *Werner Weber*, Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem, Stuttgart 1958, 59.

³⁴ *Johannes Messner*, Der Funktionär, Innsbruck-Wien-München 1961, 271.

Meinung in der Kirche manipuliert würde, und zwar nicht allein »von oben«, sondern auch »von unten«, wenn sie etwa in die kommerzielle oder geistige Abhängigkeit von bestimmten Gruppen geriete, sei es im kirchlich orientierten Verlagswesen oder auch in Kirchenfunkabteilungen.

Die öffentliche Meinung in der Kirche schließt auch die soziale Funktion und Kontrolle ein, wodurch nach einer Formulierung *Thomas Ellweins* »diejenigen kontrolliert werden, die dann wirklich entscheiden und die Entscheidungen durchführen«³⁵. Kritik und Kontrolle, getragen vom Volke Gottes, richten sich aber nicht einfach »an« die Kirche, sie sind vielmehr »in« und »für« die Kirche zu leisten. Sie sollten beispielsweise besonders dort einsetzen, wo dem Volke Gottes nicht mehr der Glaube verkündigt, sondern nur noch »Information« geboten, wo das sakramentale Leben verkürzt oder als mitmenschliche Symbolik vermittelt, wo die Einheit der Kirche mit ihren weltweiten Aufgaben partikulären Zielen geopfert, wo die Autorität herrschaftlich und nicht als brüderlicher Dienst ausgeübt würde. Das Richtmaß der Kritik und Kontrolle in und für die Kirche sind der je lebendigere Glaube und die je größere Glaubwürdigkeit für die Welt.

Zum Schluß sei mir noch folgende Bemerkung gestattet. Man spricht heute allenthalben von »Demokratisierung« des gesellschaftlichen Lebens, der Familie, der Wirtschaft, der Universitäten und Schulen, auch der Kirche³⁶. Dahinter verbirgt sich das Anliegen, Demokratie nicht nur als Staatsform, sondern auch als Lebensform zu verstehen, die von den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit aller bestimmt wird. Damit könnte ohne Zweifel vieles, was über das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche ausgeführt wurde, in Einklang gebracht werden. Dennoch dürfte das Subsidiaritätsprinzip gegenüber der Formel von der Demokratisierung den Vorzug verdienen. Es beugt nämlich dem Mißverständnis vor, als ob sich die demokratischen Spielregeln im politischen Bereich ohne weiteres auf alle gesellschaftlichen Einrichtungen übertragen ließen. Zudem ist das Demokratieverständnis in Europa, wie es in der Zeit des aufgeklärten Rationalismus entwickelt wurde, belastet, als ob über die gesellschaftlichen Lebensvorgänge schlechterdings die jeweilige Mehrheit verfügen könne, wohingegen in den angelsächsischen Ländern der Sinn für das Gewordene und das Werdende und damit für nicht »machbare« Vorgegebenheiten ausgeprägt ist. Schließlich ermöglicht

³⁵ *Thomas Ellwein*, Politische Verhaltenslehre, Stuttgart 1964, 78.

³⁶ Vgl. z. B. *Norbert Greinacher*, Wege der Wandlung zu einer brüderlichen und kollegialen Kirche, in: *Lebendige Seelsorge* 19 (1968), H. 4, 174 f.

das Subsidiaritätsprinzip die Einbeziehung auch der hierarchischen Struktur der Kirche und des Amtes, das zwar in seiner konkreten Ausübung durchaus für demokratische Impulse offen, in seinem Kern jedoch nicht demokratisch legitimierbar ist. Das aber, worauf es ankommt, nämlich die ursprüngliche Mitverantwortung und aktive Mitgestaltung, die *actuosa participatio*, fließt unmittelbar aus der Subsidiarität alles Gesellschaftlichen, auch der Kirche.